

Was ist zu tun, wenn sich die unterhaltsrelevanten Umstände geändert haben?



Wenn sich die unterhaltsrelevanten Umstände geändert haben, so ist bei Gericht eine Eingabe auf Erhöhung oder Herabsetzung des Kindesunterhalts zu machen, worüber das Gericht zu entscheiden hat.

Dies ist der Fall,

- wenn der Unterhaltspflichtige wesentlich mehr oder weniger verdient (mindestens mehr oder weniger als 10%),
- wenn weitere Unterhaltspflichten hinzugekommen oder weggefallen sind,
- oder ein Eigeneinkommen eines Kindes hinzugekommen ist.

Wird vom unterhaltspflichtigen Elternteil bei Gericht eine Eingabe auf Herabsetzung des Unterhalts gemacht, die vom Unterhaltsempfangsberechtigten nicht akzeptiert wird, kann dieser den ursprünglichen Unterhaltsbetrag exekutieren.

Der Unterhaltspflichtige hat in einem solchen Fall unverzüglich bei Gericht eine sogenannte Oppositions- bzw. Impugnationsklage gegen das unterhaltsberechtignte Kind zusammen mit einem Antrag auf Aufschiebung der Exekution einzubringen.

Für die Aufschiebung der Exekution ist eine vom Gericht festzusetzende Sicherheitsleistung an das Gericht zu entrichten.

Zu bedenken ist, dass bereits verbrauchte Unterhaltszahlungen vom Unterhaltspflichtigen nicht rückforderbar sind.

Signaturwert	B+G5hTR3nHQKnQi94xN3gh22xhAzvXH8cLNxCN0s4Ce37zBUYfFmWQJGukb5p6By908ry0HwYta2KCdNmp33A==	
	Unterzeichner	Väter ohne Rechte
	Datum/Zeit-UTC	2011-01-26T15:01:41Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-Premium-Sig-02,OU=a-sign-Premium-Sig-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	557042
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-moc-1.1@fba8dfce
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	